

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1954

Nummer 9

Datum	Inhalt	Seite
23. 1. 54	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 12 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes	55
19. 1. 54	Verordnung NW PR Nr. 1/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadtgebiete von Düsseldorf und Köln	55
19. 1. 54	Verordnung NW PR Nr. 2/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf	56
19. 1. 54	Verordnung NW PR Nr. 3/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Köln	57
20. 1. 54	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags	57
25. 1. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	58

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 12 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes.

Vom 23. Januar 1954.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — Änderungs- und Anpassungsgesetz — vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Befugnisse, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes dem Innenminister als oberste Aufsichtsbehörde zustehen, werden, soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes der der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder der Oberkreisdirektoren unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. April 1951 in Kraft. Soweit Entscheidungen vor Verkündung dieser Verordnung von anderen als den hiernach zuständigen Behörden getroffen worden sind, bleiben sie wirksam.

Düsseldorf, den 23. Januar 1954.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 55.

Verordnung NW PR Nr. 1/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadtgebiete von Düsseldorf und Köln.

Vom 19. Januar 1954.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), setze ich

die Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadtgebiete von Düsseldorf und Köln wie folgt fest:

§ 1.

Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers gilt unabhängig von der Stärke der Kraftdroschke nachstehender Tarif:

Taxe	Es werden befördert	für die Grundgebühr von 0,70 DM	für jede weitere 0,10 DM
I	Rundfahrt 1—2 Personen	bis 400 m Wegstrecke	bis 200 m Wegstrecke
II	Rundfahrt 3 und mehr Personen	bis 320 m Wegstrecke	bis 160 m Wegstrecke
III	Zielfahrt 1—2 Personen	bis 200 m Wegstrecke	bis 100 m Wegstrecke
IV	Zielfahrt 3 und mehr Personen	bis 150 m Wegstrecke	bis 75 m Wegstrecke

§ 2

Zielfahrten sind solche Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes nicht erfolgt, sondern die Kraftdroschke am Ziel entlassen wird.

Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Kraftdroschke nach dem Droschkenhalteplatz bzw. in einen Umkreis von 300 m des Droschkenhalteplatzes zurückkehrt.

§ 3

Wartezeiten können mit 0,10 DM für je 2 Minuten berechnet werden. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 4

Für Gepäck im Gewicht über 25—50 kg kann ein Zuschlag von 0,25 DM, über 50 kg 0,50 DM und für die Mitnahme eines Hundes ein Zuschlag von 0,25 DM berechnet werden.

Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 5

Ein Kind unter 6 Jahren wird frei befördert. Zwei Kinder unter 6 Jahren rechnen als eine erwachsene Person.

§ 6

Als Vergütung für die Anfahrt zum Besteller findet die Taxe I mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fahrpreisanzeiger erst an dem, dem Besteller am nächsten

gelegenen Droschkenhalteplatz mit Telefonanschluß angeschlagen werden darf.

§ 7

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den geforderten Fahrpreis zu erteilen.

§ 8

Der Tarif ist in dem Kraftwagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Sofern der Fahrpreisanzeiger gestört oder nicht vorhanden ist, wird für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken ein Satz von höchstens

0,50 DM je km bei Beförderung von 1—2 Personen,
0,60 DM je km bei Beförderung von 3 und mehr Personen

festgesetzt. Hierbei bleiben bis zu 2 km der Leerfahrt bei der Berechnung außer Ansatz.

§ 10

Dieser Tarif gilt nur für Fahrten mit Kraftdroschken innerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde. Für Fahrten über den Bezirk der Genehmigungsbehörde hinaus gilt die Anordnung der ehemaligen Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes PR Nr. 17/49 über Preise für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen vom 12. März 1949 (VfW MBl. II S. 42).

§ 11

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 189) / 17. Dezember 1952 (BGBl. I S. 805) geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten meine Anordnungen über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1948 (Amtl. Anz. Beiblatt zum GV. NW. S. 440) und vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 190) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1954.
Pb. — S 3 f — 7121/53

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1954 S. 55.

Verordnung NW PR Nr. 2/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf.

Vom 19. Januar 1954.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), setze ich die Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf wie folgt fest:

§ 1

Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers gilt unabhängig von der Stärke der Kraftdroschke nachstehender Tarif:

Taxe	Es werden befördert	für die Grundgebühr von 0,80 DM	für jede weitere 0,10 DM
I	Für die Anfahrt zum Besteller	bis zu 400 m Wegstrecke	bis zu 200 m Wegstrecke
II	1—2 Personen am Tage	bis zu 300 m Wegstrecke	bis zu 150 m Wegstrecke

Taxe	Es werden befördert	für die Grundgebühr von 0,80 DM	für jede weitere 0,10 DM
III	3 Personen am Tage 1—2 Personen bei Nacht	bis zu 250 m Wegstrecke	bis zu 125 m Wegstrecke
IV	4 und mehr Personen am Tage 3 und mehr Personen bei Nacht	bis zu 200 m Wegstrecke	bis zu 100 m Wegstrecke

§ 2

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 bis 22 Uhr, als Nachtzeit die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr.

§ 3

Wartezeiten können mit 0,10 DM für je 2 Minuten berechnet werden. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 4

Für Gepäck im Gewicht von 25—50 kg kann ein Zuschlag von 0,25 DM, über 50 kg ein Zuschlag von 0,50 DM und für die Mitnahme eines Hundes ein Zuschlag von 0,25 DM berechnet werden.

Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 5

Ein Kind unter 6 Jahren wird frei befördert. Zwei Kinder unter 6 Jahren rechnen als eine erwachsene Person.

§ 6

Als Vergütung für die Anfahrt zum Besteller findet die Taxe I mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fahrpreisanzeiger erst an dem, dem Besteller am nächsten gelegenen Droschkenhalteplatz mit Telefonanschluß angeschlagen werden darf.

§ 7

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den geforderten Fahrpreis zu erteilen.

§ 8

Der Tarif ist in dem Kraftwagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Sofern der Fahrpreisanzeiger gestört oder nicht vorhanden ist, wird für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken ein Satz von höchstens

0,50 DM je km bei Beförderung von 1—2 Personen,
0,60 DM je km bei Beförderung von 3 und mehr Personen

festgesetzt. Hierbei bleiben bis zu 2 km der Leerfahrt bei der Berechnung außer Ansatz.

§ 10

Für Fahrten über den Bezirk der Genehmigungsbehörde hinaus gilt die Anordnung der ehemaligen Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, PR Nr. 17/49 über Preise für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen vom 12. März 1949 (VfW MBl. II S. 42).

§ 11

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 189) / 17. Dezember 1952 (BGBl. I S. 805) geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten meine Ergänzungsanordnung zur Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1950 (GV. NW. S. 167) und meine Ausnahmegenehmigung vom 2. November 1951 — Pb. — S 3 f — 6752/51 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1954.
Pb. — S 3 f — 9143/53

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1954 S. 56.

**Verordnung NW PR Nr. 3/54
über Preise für die Beförderung von Personen in
Kraftdroschken im Stadtgebiet von Köln.
Vom 19. Januar 1954.**

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), setze ich die Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Köln wie folgt fest:

§ 1

Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers gilt unabhängig von der Stärke der Kraftdroschke nachstehender Tarif:

Taxe	Es werden befördert	für die Grundgebühr von 0,70 DM	für jede weitere 0,10 DM
I	Rundfahrt 1 und mehr Personen am Tage	bis zu 400 m Wegstrecke	bis zu 200 m Wegstrecke
II	Rundfahrt 1 und mehr Personen bei Nacht	bis zu 300 m Wegstrecke	bis zu 150 m Wegstrecke
	Zielfahrt 1 und mehr Personen am Tage		
III	Zielfahrt 1 und mehr Personen bei Nacht	bis zu 250 m Wegstrecke	bis zu 125 m Wegstrecke
IV	Zielfahrt bei Tag und Nacht 1 und mehr Personen ab Militärringstraße über die Militärringstraße hinaus.	bis zu 200 m Wegstrecke	bis zu 100 m Wegstrecke

§ 2

Als Tageszeit gilt die Zeit von 5 bis 23 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 23 bis 5 Uhr.

§ 3

Zielfahrten sind solche Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes nicht erfolgt, sondern die Kraftdroschke am Ziel entlassen wird.

Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Kraftdroschke nach dem Droschkenhalteplatz bzw. in einen Umkreis von 300 m des Droschkenhalteplatzes zurückkehrt.

§ 4

Wartezeiten können mit 0,10 DM für je 2 Minuten berechnet werden. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 5

Für Gepäck im Gewicht von 25—50 kg kann ein Zuschlag von 0,25 DM, über 50 kg ein Zuschlag von 0,50 DM und für die Mitnahme eines Hundes ein Zuschlag von 0,25 DM berechnet werden.

Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 6

Als Vergütung für die Anfahrt zum Besteller findet am Tage und bei Nacht die Taxe I mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fahrpreisanzeiger erst an dem, dem Besteller am nächsten gelegenen Droschkenhalteplatz mit Telefonanschluß angeschlagen werden darf.

§ 7

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den geforderten Fahrpreis zu erteilen.

§ 8

Der Tarif ist in dem Kraftwagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Sofern der Fahrpreisanzeiger gestört oder nicht vorhanden ist, wird für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken ein Satz von höchstens

0,50 DM je km bei Beförderung von 1—2 Personen,

0,60 DM je km bei Beförderung von 3 und mehr Personen

festgesetzt. Hierbei bleiben bis zu 2 km der Leerfahrt bei der Berechnung außer Ansatz.

§ 10

Für Fahrten über den Bezirk der Genehmigungsbehörde hinaus gilt die Anordnung der ehemaligen Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, PR Nr. 17/49 über Preise für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen vom 12. März 1949 (VfW MBl. II S. 42).

§ 11

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBL. S. 193) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 189) / 17. Dezember 1952 (BGBl. I S. 805) geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 15. März 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Ergänzungsanordnung zur Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 1949 (GV. NW. S. 192) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1954.

Pb. — S 3 f — 8508/53

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1954 S. 57.

**Mitteilungen des Landeswahlleiters
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

I—14.29—49/53

Düsseldorf, den 20. Januar 1954.

Der Landtagsabgeordnete Franz Böhner ist am 8. Januar 1954 verstorben.

Gemäß § 38 Landeswahlgesetz — in der zur Zeit geltenden Fassung des Gesetzes über die Ersatzbestimmung von ausscheidenden Landtagsabgeordneten für den Rest der zweiten Wahlperiode des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 412) — stelle ich fest, daß als Nachfolger für ihn der Bewerber auf der Landesreserveliste der Deutschen Zentrums-partei

Carl Lomb, Walsum, Krs. Dinslaken, Provinzialstraße 383,
eintritt.

Herr Lomb ist Mitglied des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 18. Januar 1954.

— GV. NW. 1954 S. 57.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

I—14.29—49/53

Düsseldorf, den 25. Januar 1954.

Der Landtagsabgeordnete Heinrich Sträter hat sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Landeswahlgesetz — in der zur Zeit geltenden Fassung des Gesetzes über die Ersatzbestimmung von ausscheidenden Landtagsabgeordneten für den Rest der zweiten Wahlperiode des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 412) — stelle ich fest, daß als Nachfolger für ihn der Bewerber auf der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Theodor Burauen, Köln, Volksgartenstraße 2,
eintritt.

Herr Burauen ist Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 25. Januar 1954.

— GV. NW. 1954 S. 57.

